

Teilrevision Archivgesetz
vom 18. November 2015 (SRSZ 140.610)
 Vernehmlassungsentwurf: Synopse

Geltendes Recht	Teilrevision	Vernehmlassungsantworten
Archivgesetz	Archivgesetz	
IV. Öffentlichkeit und Nutzung des Archivguts	IV. Öffentlichkeit und Nutzung des Archivguts	
<p>§ 15 Schutzfristen</p> <p>¹ Das Archivgut unterliegt unbesehen seinem Standort einer Schutzfrist von 35 Jahren. Massgebend ist das Jahr des Abschlusses eines Dossiers.</p> <p>² Keine Schutzfristen gelten:</p> <p>a) beim Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss § 5 ÖDSG;</p> <p>b) beim datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht gemäss § 24 ÖDSG;</p> <p>c) für das Bearbeiten von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke gemäss § 19 ÖDSG;</p> <p>d) bei Unterlagen, die vor der Ablieferung der Öffentlichkeit zugänglich waren.</p> <p>³ Für das Archivgut der Gerichte ab 1848 und der Strafverfolgungsbehörden gilt eine generelle Schutzfrist. Ausnahmen sind durch das zuständige Gericht, das Kantonsgericht oder die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu bewilligen.</p>	<p>§ 15 Schutzfristen</p> <p>³ Für Patientenunterlagen gilt eine nicht verlängerbare Schutzfrist von 120 Jahren.</p> <p>Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4</p>	